

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Doppmeier, Dirk Fischer (Hamburg), Helmut Rode (Wietzen), Rainer Haungs, Ernst Hinsken, Dr. Wolf Bauer, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Horst Gibtnier, Claus-Peter Grotz, Manfred Heise, Dr. Dionys Jobst, Theo Magin, Rudolf Meinl, Dr. Klaus Mildner, Eduard Oswald, Gerhard O. Pfeffermann, Anneliese Augustin, Paul Breuer, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Gertrud Dempwolf, Albert Deß, Wolfgang Engelmann, Dr. Karl H. Fell, Hans-Joachim Fuchtel, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Klaus Harries, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Joachim Hörster, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Georg Janovsky, Michael Jung (Limburg), Dr. Egon Jüttner, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Eva-Maria Kors, Franz Heinrich Krey, Arnulf Kriedner, Reiner Krziskewitz, Walter Link (Diepholz), Heinrich Lummer, Erwin Marschewski, Günter Marten, Engelbert Nelle, Ulrich Petzold, Rosemarie Priebus, Dr. Bernd Protzner, Franz Romer, Heinz Schemken, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Michael von Schmude, Gerhard Schulz (Leipzig), Heinrich Seesing, Karl-Heinz Spilker, Egon Susset, Ferdi Tillmann, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Roswitha Verhülsdonk, Dr. Roswitha Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Horst Friedrich, Ekkehard Gries, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der FDP

— Drucksache 12/1359 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

A. Problem

In einer modernen arbeitsteiligen Wirtschaft ist die Begrenzung des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen auf ein Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km ab Standort des Kraftfahrzeuges zu eng.

B. Lösung

Erweiterung der Nahzone auf einen Umkreis von 75 km gerechnet ab Standort des Fahrzeuges.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

entfallen.

D. Kosten

entfallen. Das Verkehrsaufkommen von Bundesbahn und Reichsbahn könnte sich geringfügig verringern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1359 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1991

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Klaus Daubertshäuser
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
— Drucksache 12/1359 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „öffentlich bekanntgeben“ durch die Worte „zu bestimmen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „fünfundsiebzig“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Bericht des Abgeordneten Klaus Daubertshäuser

Der Gesetzentwurf in Drucksache 12/1359 wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 1991 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. November 1991 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Nach § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist der Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen begrenzt auf die sogenannte Nahzone, die ein Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km gerechnet ab Standort des Fahrzeuges umfaßt. Beförderungen über diese Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen unterliegen den besonderen Vorschriften des Güterfernverkehrs.

Die Begrenzung der Nahzone auf einen Umkreis von 50 km ist jedoch nicht mehr zeitgemäß und wird den

besonderen Bedürfnissen einer modernen arbeitsteiligen Wirtschaft nicht gerecht. Ziel des Gesetzes ist daher die Erweiterung auf einen Umkreis von 75 km. Außerdem soll die öffentliche Bekanntmachung der Nahzone für jede Gemeinde künftig entfallen, weil sie entbehrlich ist.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr begrüßt einmütig den Gesetzentwurf als sachgerecht und empfiehlt daher die Annahme. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung kann durch Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 3 GüKG erreicht werden. Die Änderung des § 6 a Abs. 2 Satz 1 GüKG (Ausweitung der Entfernungsbegrenzung beim angenommenen Standort von bislang 50 km auf 75 km) ist zur Anpassung an die Ausweitung der Nahzone erforderlich.

Bonn, den 13. November 1991

Klaus Daubertshäuser

Berichterstatter

